

# Antrag SA 01: Zusammensetzung des Vorstandes

<b>Antragsteller/in:</b>	Thorsten A. Rieger
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## Zusammensetzung des Vorstandes

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der §10 der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt geändert:

### **Neue Fassung (mit den Änderungen in kursiver Schrift):**

§10 – Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem *politischen Geschäftsführer*, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär sowie *zwei* Beisitzern.

(...)

### **Alte Fassung:**

§10 – Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär sowie drei Beisitzern.

(...)

## **Begründung:**

In vielen Landesverbänden (z. B. in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen) gibt es im Vorstand einen politischen Geschäftsführer. Dazu heißt es z. B. in der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz: "Der politische Geschäftsführer koordiniert die programmatische Entwicklung im Landesverband." Damit gerade auch im Vorfeld der Landtagswahl im Saarland im Jahr 2017 die programmatische Entwicklung nicht zu kurz kommt, sollte sich ein Vorstandsmitglied explizit um diese Aufgabe kümmern.

# Antrag SA 02: Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

<b>Antragsteller/in:</b>	Wolfgang Barth
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der §10 der Landessatzung wird wie folgt ergänzt:

### **Neue Fassung (mit den Änderungen in *kursiver Schrift*):**

§10 – Der Landesvorstand

(...)

(9) Tritt der Vorsitzende oder der Schatzmeister zurück, so rückt der jeweilige Stellvertreter in dieses Amt nach. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so gehen im Übrigen seine Kompetenzen wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. *Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann beim nächsten Landesparteitag durch eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode neu gewählt werden.*

*Nachrückungen oder Kompetenzübertragungen können dabei wieder rückgängig gemacht werden.*

Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn dem Vorstand weniger als vier Mitglieder angehören oder weniger als vier Mitglieder ihren Aufgaben nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Landesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen und vom restlichen Landesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(...)

### **Alte Fassung:**

§10 – Der Landesvorstand

(...)

(9) Tritt der Vorsitzende oder der Schatzmeister zurück, so rückt der jeweilige Stellvertreter in dieses Amt nach. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so gehen im Übrigen seine Kompetenzen wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn dem Vorstand weniger als vier Mitglieder angehören oder weniger als vier Mitglieder ihren Aufgaben nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Landesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen und vom

restlichen Landesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(...)

**Begründung:**

Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes während der neuen zweijährigen Wahlperiode.

# Antrag SA 03: Beendigung der Mitgliedschaft

<b>Antragsteller/in:</b>	Omoniyi Ogodo-Bach
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## Beendigung der Mitgliedschaft

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der §2 der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt ergänzt:

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden

1. wenn es bei 2 rückständigen Jahresbeiträgen hat,
2. wenn die Anschrift des Mitglieds nicht mehr ermittelt werden kann.

In diesen Fällen werden die Mitgliederversammlung und Vorstandmitglieder über den Ausschluss informiert. Der Ausschluss aus der Partei ist dem Mitglied spätestens mit Einladung zur Mitgliederversammlung anzuhören.

## Begründung:

Erfolgt mündlich.

# Antrag SA 04: Ergänzung zum Erwerb der Mitgliedschaft

<b>Antragsteller/in:</b>	Ralf Petermann
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## Ergänzung zum Erwerb der Mitgliedschaft

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der §3 der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt geändert:

### **Neue Fassung (mit den Änderungen in kursiver Schrift):**

§3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

*(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern bei einem Zeitpunkt von 3 Monaten vor Aufstellungsversammlungen, erst nach den Versammlungen.*

### **Alte Fassung:**

§3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

## **Begründung:**

Bundessatzung:

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird

1. die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach Abs. 3 Satz 2 bestimmten Wohnort umfasst.
2. jeder Pirat entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied dieser Gliederung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. (...) Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

(...)

Nach den bisherigen Erfahrungen, besonders bei den Aufstellungsversammlungen zu der letzten Landtagswahl, möchte ich vermeiden, dass eintretende Mitglieder die Piratenpartei missbrauchen, um als Pirat in entsprechende Gremien gewählt zu werden um dann ohne Rückgabe des Mandats aus der Piratenpartei auszutreten. Da besonders vor Aufstellungsversammlungen Freunde und Familie etc. mobilisiert werden, der Partei beizutreten um mit diesen Stimmen in Aufstellungsversammlungen gewählt zu werden, sollte der Landesvorstand die Aufnahme kurz vor Aufstellungsversammlungen sorgfältig prüfen bzw. die Aufnahme bis nach den Versammlungen ruhen lassen.

# Antrag SA 05: Weiterentwicklung der Grundlagen virtueller Kreisverbände (vKV)

<b>Antragsteller/in:</b>	Thorsten A. Rieger
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## Weiterentwicklung der Grundlagen virtueller Kreisverbände (vKV)

Der Landesparteitag möge beschließen:

Modul a)

Der §7a der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt geändert:

### **Neue Fassung (mit den Änderungen in kursiver Schrift):**

(...)

1. *Vorsitzende* bzw. *Vorsitzender* des virtuellen Kreisverbandes (vKV), verantwortlich für die Koordination und Organisation innerhalb des virtuellen Kreisverbandes (vKV),

(...)

### **Alte Fassung:**

(...)

1. Koordinatorin bzw. Koordinator des virtuellen Kreisverbandes (vKV), verantwortlich für die Koordination und Organisation innerhalb des virtuellen Kreisverbandes (vKV),

(...)

Modul b)

Der §7a der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt geändert:

### **Neue Fassung (mit den Änderungen in kursiver Schrift):**

(...)

(6) Eine Mitgliederversammlung der im Gebiet des Landkreises oder der vergleichbaren Verwaltungsgliederung erfassten Mitglieder erfolgt außerdem *bei der Rückgabe einer oder mehrerer Beauftragungen oder* aufgrund Vorstandsbeschluss des Landesvorstandes oder aufgrund des Antrages eines oder mehrerer der beauftragten Piratinnen bzw. Piraten oder wenn ein Zehntel dieser Mitglieder es beantragen.

(...)

### **Alte Fassung:**

(...)

(6) Eine Mitgliederversammlung der im Gebiet des Landkreises oder der vergleichbaren Verwaltungsgliederung erfassten Mitglieder erfolgt außerdem aufgrund Vorstandsbeschluss des Landesvorstandes oder aufgrund des Antrages eines oder mehrerer der beauftragten Piratinnen bzw. Piraten oder wenn ein Zehntel dieser Mitglieder es beantragen.

(...)

Modul c)

Der §7a der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt geändert:

Zur Anpassung an die in der Satzung übliche Formulierung wird "Piratinnen bzw. Piraten" durch "Piraten" ersetzt.

Modul d)

Der §7a der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt ergänzt:

(7) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch eine E-Mail bzw. durch einen Brief, sofern ein Pirat keine E-Mail-Adresse angegeben hat. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn sie an die letzte bekanntgemachte Adresse gerichtet wurde. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Landesvorstand kann die Sekretärin bzw. den Sekretär mit der Einladung beauftragen.

(8) Eine Mitgliederversammlung der im Gebiet des Landkreises oder der vergleichbaren Verwaltungsgliederung erfassten Mitglieder kann außerdem über die Verwendung eines Budgets entscheiden, das vom Landesvorstand für den virtuellen Kreisverband (vKV) eingerichtet und verwaltet wird und diese Entscheidung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und bzw. oder die Sekretärin bzw. den Sekretär delegieren.

(9) Die Verwendung eines Budgets setzt einen Haushaltsplan voraus.

(10) Mitgliederversammlung, Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Sekretärin bzw. Sekretär müssen ihre Arbeit, insbesondere ihre Beschlüsse, öffentlich dokumentieren.

## **Begründung:**

Modul a)

Die Bezeichnung "Vorsitzender" ist sowohl für Außenstehende als auch für Mitglieder wesentlich besser verständlich als die Bezeichnung "Koordinator".

Modul b)

Es fehlt eine Vorgabe, was bei der Rückgabe einer oder mehrerer Beauftragungen passieren muss.

Modul c)

Laut § 1, Absatz (5) der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland werden die Mitglieder geschlechtsneutral als "Pirat" bzw. "Piraten" bezeichnet.

Modul d)

Ein paar Regelungen zu organisatorischen Fragen und zu den finanziellen Mitteln wurden vermisst und sollten deshalb ergänzt werden. Die hier verwendeten Formulierungen entsprechen weitestgehend den Formulierungen aus dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und wurden nur behutsam angepasst.

# Antrag SA 06: Finanzielle Grundlagen virtueller Kreisverbände (vKV)

<b>Antragsteller/in:</b>	Thorsten A. Rieger
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## Finanzielle Grundlagen virtueller Kreisverbände (vKV)

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Finanzordnung innerhalb der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt ergänzt:

### §4 Virtuelle Kreisverbände (vKV)

(1) Basierend auf den politischen Grenzen werden für alle Kreise ohne existierenden Kreisverband Kostenstellen in der Buchhaltung geschaffen (virtuelle Kreisverbände). Auf diese Kostenstellen werden alle Finanzen gebucht, die einem tatsächlich existierenden Kreisverband zustünden.

(2) Mittel aus den Kostenstellen virtueller Kreisverbände

- können von der Sekretärin bzw. dem Sekretär oder von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des vKV beim Landesvorstand als Budget gemäß einem vorgelegten Haushaltsplan beantragt werden,
- können von der Sekretärin bzw. dem Sekretär oder von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des vKV beim Landesvorstand zweckgebunden beantragt werden,
- kann jede Gruppe von Piraten mit mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes, von denen mindestens zwei ihren Wohnsitz im vKV haben, beim Landesvorstand zweckgebunden beantragen,
- müssen in ihrer Verwendung dem zugeordneten vKV zu Gute kommen,
- gehen bei Gründung entsprechender Kreisverbände in deren Besitz über,
- des jeweils letzten Geschäftsjahres fließen an den Landesverband, wenn diese im letzten Geschäftsjahr nicht verausgabt wurden.

## Begründung:

Ein paar Regelungen zu den finanziellen Mitteln wurden vermisst und sollten deshalb ergänzt werden. Die hier verwendeten Formulierungen entsprechen weitestgehend den Formulierungen aus dem Landesverband Rheinland-Pfalz und wurden nur behutsam angepasst.

# Antrag SA 07: Auflösung und Verschmelzung

<b>Antragsteller/in:</b>	Thorsten A. Rieger
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## Auflösung und Verschmelzung

Der Landesparteitag möge beschließen:

Modul a)

Der §15 der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt geändert:

### **Neue Fassung:**

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (3) Ein so getroffener Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes muss durch eine Urabstimmung unter den davon betroffenen Piraten bestätigt werden. Die Piraten äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (4) Das Weitere regelt die Bundessatzung.
- (5) Die Auflösung oder Verschmelzung einer nachgeordneten Gliederung kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (6) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung einer nachgeordneten Gliederung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.
- (7) Ein so getroffener Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung einer nachgeordneten Gliederung muss durch eine Urabstimmung unter den davon betroffenen Piraten bestätigt werden. Die Piraten äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

### **Alte Fassung:**

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Bundessatzung.

Modul b)

Der §7 der Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland wird wie folgt ergänzt:

(7) Eine Untergliederung der Piratenpartei Saarland kann sich auflösen bzw. in einen virtuellen Kreisverband (kKV) überführen, wenn auf einer Mitgliederversammlung der Untergliederung wenigstens drei stimmberechtigte Piraten anwesend sind und mit einfacher Mehrheit für die Auflösung stimmen.

(8) Eine Untergliederung der Piratenpartei Saarland soll sich in der Satzung Regelungen zur Auflösung bzw. Überführung geben.

### **Begründung:**

Modul a)

Laut § 13 der Bundessatzung haben die Landesverbände "eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen."

Hier geht es ausschließlich um gewissermaßen „erzwungene“ Auflösungen.

Modul b)

Bislang fehlte eine einheitliche Vorgabe zur Auflösung von Untergliederungen bzw. zu deren Überführung in virtuelle Kreisverbände (vKV).

Hier geht es ausschließlich um freiwillige Auflösungen bzw. Überführungen.

# Antrag PA 01: BGE

<b>Antragsteller/in:</b>	Jörg Arweiler
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## BGE

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesverband Saarland der Piratenpartei Deutschland setzt sich für eine Lösung ein, die eine sichere Existenz und gesellschaftliche Teilhabe nach den Vorgaben eines bedingungslosen Grundeinkommens garantiert. Hier müssen schon jetzt die Weichen für eine Zukunft gestellt werden, und nicht erst dann, wenn sich die vorhandenen Systeme als völlig unzureichend erweisen.

Die soziale Marktwirtschaft galt lange Jahre als wesentliches Merkmal der Bundesrepublik Deutschland. Dies ist durch das Sozialstaatsgebot (Artikel 20 GG) und die Würde des Menschen (Artikel 1 GG) im Grundgesetz fest verankert.

Die Forderungen, durch Reformen wie die Agenda 2010 eine sichere Existenz verbunden mit gesellschaftlicher Teilhabe zu erhalten, haben sich nicht erfüllt. Vielmehr beanstanden die Piraten, dass vermehrt Sanktionsdrohungen erfolgen, ein sehr hoher Verwaltungsaufwand notwendig geworden ist, aber gleichzeitig immer mehr Menschen in Armut fallen oder sich der Armutsgrenze annähern. Unabhängige Prognosen für die Zukunft sehen dadurch eine stetig ansteigende soziale Spaltung der Gesellschaft.

Wir Piraten wollen sowohl die Solidarität in der Gesellschaft bzw. das Sozialstaatsgebot achten, als auch die Freiheit des Einzelnen stärken und gleichzeitig ein datensparsames, effizientes Steuer- und Sozialsystem einführen.

Daher sehen wir die Notwendigkeit, das bestehende System tiefgreifend zu verändern. Diese Forderungen können durch die Idee des Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) gleichzeitig verwirklicht werden. Es gilt der Grundsatz: jeder zahlt Steuern, jeder bekommt ein Grundeinkommen. Die Umsetzung des Grundeinkommens kann gelingen, weil es nicht nur die Rolle bestehender Sozialleistungen, sondern auch die Rolle des Grundfreibetrags und der Progression der Einkommensteuer übernimmt. Das BGE ermöglicht verwaltungsarme, liberale Steuerkonzepte ohne Abstriche bei der sozialen Sicherung und steht im Einklang mit dem Grundgesetz.

Wir wollen Armut verhindern, nicht Wohlstand.

## Begründung:

Die Piratenpartei möchte schon jetzt über zukunftsfähige Wege diskutieren und nicht erst dann, wenn es zu spät ist. Der Umbau des Sozialsystems muss heute beginnen, um morgen eine lebenswürdige Zukunft zu haben.

# Antrag PA 02: BGE-Modellversuch

<b>Antragsteller/in:</b>	Jörg Arweiler
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## BGE-Modellversuch

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Landesverband Saarland der Piratenpartei Deutschland setzt sich dafür ein, einen wissenschaftlich begleiteten Modellversuch mit der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) für:

Modul a)

den Landkreis Merzig-Wadern

Modul b)

den Landkreis Neunkirchen

Modul c)

den Regionalverband Saarbrücken

Modul d)

den Landkreis Saarlouis

Modul e)

den Saarpfalzkreis

Modul f)

den Landkreis St. Wendel

Modul g)

alle saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken

Modul h)

alle saarländischen Optionskommunen (den Landkreis Saarlouis, den Saarpfalzkreis und den Landkreis St. Wendel)

zu starten, der auf wenigstens fünf Jahre angelegt sein und 1000 € monatlich betragen soll. Das BGE ist ein zu versteuerndes Einkommen und an jeden Bürger zusätzlich zum Einkommen auszuführen, Sozialleistungen wie Kindergeld, Wohngeld, Grundsicherung im Alter, ALG II entfallen. Strukturen des Jobcenters werden abgebaut und auf ein Serviceangebot für Arbeitssuchende spezialisiert. Die hier eingesparten Kosten dienen anteilig der Refinanzierung des BGE.

## **Begründung:**

Das Saarland ist eine strukturschwache Region, die eine besonders hohe Erwerbslosenquote aufweist. Es ist faktisch unmöglich, jedem Erwerbslosen einen angemessenen Job im Saarland anzubieten. Dies wird sich durch den technologischen Fortschritt und durch die damit verbundene Automatisierung weiter verschärfen. Es ist daher an der Zeit, das Sozialsystem den Bedürfnissen der Zukunft anzupassen. Das BGE ist über eine Sonderabgabe sowie über das Steuersystem finanzierbar.

Das BGE sorgt auch für eine Steigerung der Kaufkraft der Bürger, was wiederum einen nachhaltigen wirtschaftlichen Aufschwung der Region hervorrufen könnte.

Diese Modellversuche sind vor der bundes- oder europaweiten Einführung des BGE unverzichtbar, um belastbare Fakten dafür zu gewinnen, welche Wirkungen ein BGE auf den Wirtschaftskreislauf ausübt und wie der notwendige Umbau des Sozialstaats gestaltet sowie finanziert werden kann. In der Pilotphase sollen zunächst alle volljährigen und dauerhaft in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden. Da bereits andere Länder die Umsetzung einer BGE-Modellregion planen, sollte das Saarland hier mutig vorangehen.

# Antrag PA 03: G9

<b>Antragsteller/in:</b>	Lea Laux
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## G9

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesverband Saarland der Piratenpartei Deutschland setzt sich dafür ein, dass an allgemeinbildenden Gymnasien die Möglichkeit wieder eingeführt wird, das Abitur in insgesamt dreizehn (G9) statt zwölf (G8) Schuljahren zu erreichen.

Dies ist zu erreichen durch eine komplette und für alle allgemeinbildenden Gymnasien verpflichtende Rückkehr zu G9 innerhalb des kürzesten Zeitraums im Rahmen der bildungstechnischen Möglichkeiten.

## Begründung:

Die Verkürzung durch G8 hat dazu geführt, dass Schüler viel zu wenig Freizeit haben, um ihren Hobbys nachzugehen und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung voran zu schreiten. Ausgelöst wird dies durch den Nachmittagsunterricht, der durch das eine Schuljahr weniger hervorgerufen wird, und an sich schon für Schüler demotivierend ist. Dazu kommen die Hausaufgaben, die pro Tag mindestens eine Stunde oder länger in Anspruch nehmen zusammen mit dem Lernen für anstehende Klassenarbeiten. Ein weiterer, zeitraubender Faktor ist, dass der ÖPNV nicht an G8 angepasst wurde und die Heimreise für Schüler entsprechend lange dauert. Eine Folge ist neben der verringerten Zeit für Persönlichkeitsentwicklung eine höhere Abbrecherquote nach der 9. und 10. Klasse.

# Antrag PA 04: G9 konkurrierend

<b>Antragsteller/in:</b>	Jasmin Maurer
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## G9 konkurrierend

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland setzt sich dafür ein, dass an allgemeinbildenden Gymnasien das Abitur nach neun Jahren, statt nach acht, abgelegt wird.

## Begründung:

Erfolgt am Landesparteitag.

# Antrag PA 05: Ersetzen des Religionsunterrichts in der Grundschule

<b>Antragsteller/in:</b>	Ralf Petermann
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## Ersetzen des Religionsunterrichts in der Grundschule

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesverband Saarland der Piratenpartei Deutschland setzt sich dafür ein, dass an den Grundschulen der herkömmliche Religionsunterricht der katholischen und evangelischen Religion (jeweils 2 Wochenstunden) durch einen Werte- und Kulturunterricht (2 Wochenstunden) ersetzt wird.

### Begründung:

Aufgrund der veränderten Situation an den Grundschulen ist der herkömmliche Religionsunterricht von jeweils 2 Wochenstunden in katholischer Religion und 2 Wochenstunden in evangelischer Religion in dieser Form meines Erachtens nicht mehr haltbar.

Es werden Minderheiten auf Staatskosten bevorteilt bzw. eine mittlerweile große Gruppe von Andersgläubigen bzw. Nichtgläubigen benachteiligt. Denn der Religionsunterricht wird selten von Personal das die Kirche stellt, gehalten, sondern überwiegend durch staatlich besoldete Lehrer.

In den Personalisierungen sind laut Stundentafel §2 der Schulordnung des Pflichtunterrichts 2 Stunden Religion festgeschrieben. Da aber der Religionsunterricht im Saarland nach dem Schulordnungsgesetz vom 5. Mai 1965, zuletzt geändert am 25. Juni 2014, im "3. Abschnitt Der Religionsunterricht": folgende Grundsätze vorschreibt: "§ 10 Grundsätze": "(3) Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt." Im "§ 11 Religionslehrerinnen und Religionslehrer" ist formuliert: "(2) Lehrkräfte übernehmen die Erteilung des Religionsunterrichts in freier Willensentscheidung. Voraussetzung für die Erteilung des Religionsunterrichts sind die staatliche Lehrbefähigung und eine Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft", ist hier eindeutig eine Benachteiligung Konfessionsloser oder Bevorteilung der christlichen Kirchen auf Staatskosten festzustellen.

Da sich der Schulreferent des bischöflichen Generalvikariat Trier folgendermaßen geäußert hat: "Der Religionsunterricht ist als einziges Unterrichtsfach im Grundgesetz als ordentliches Lehrfach für öffentliche Schulen abgesichert (Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz) und an den öffentlichen

Schulen des Saarlandes als konfessioneller Unterricht ein Pflichtfach in der Stundentafel. Dieser konfessionelle Religionsunterricht wird im Auftrag und im Einvernehmen mit den Lehren der betreffenden Kirchen (Art. 29 Landesverfassung Saarland) erteilt. Für einen konfessionsübergreifenden Religionsunterricht fehlen ein von den Bischöfen und Präsidien approbierter Lehrplan und die doppelte kirchliche Lehrbefugnis für ein- und dieselbe Lehrkraft. Das saarländische Landesrecht lässt keinen Zweifel, dass es sich um Bekenntnisunterricht handeln muss. So in § 10 Absatz 3 Schulordnungsgesetz (SchOG): "3) Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt." Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern haben ein Recht auf das Angebot eines solchen konfessionell erteilten Religionsunterrichts."

Daraus lässt sich erschließen, dass die Noten eines nicht Lehrers, der die kirchliche Lehrbefugnis nicht hat, anfechtbar sind.

In diesem Zusammenhang möge der Landesparteitag weiterhin beschließen, die Fraktion zu beauftragen, eine Anfrage an das Bildungsministerium zu stellen, wie viele Lehrer mit kirchlicher Lehrbefugnis im Saarland beschäftigt sind und wie viele Wochenstunden diese unterrichten und ob an allen Schulen genügend befähigte Lehrer vorhanden sind. Ich glaube, dass die Anzahl der Lehrer im Saarland nicht ausreicht, die erforderliche Anzahl der Religionsstunden einzubringen. Die Anfrage sollte auf Grund der in den Schulen erhobenen Religionsstatistik vom 23.09.2015 schnellstmöglich auszuwerten sein.

Sollte es wie vermutlich zu erwarten ist, nicht genügend Religionslehrer im Saarland vorhanden sein, so müssten auch Lehrer ohne kirchliche Befähigung den Religionsunterricht erteilen, deren Noten dann jedoch anfechtbar sind. Daher halte ich die Ersetzung des Religionsunterrichts in einen Werte- und Kultur-Vermittlungsunterricht für angebracht.

# Antrag PA 06: Umgestaltung des Sportunterrichtes in der gymnasialen Oberstufe

<b>Antragsteller/in:</b>	Lea Laux
<b>Unterschrift:</b>	_____
<b>Status:</b>	eingereicht

## Umgestaltung des Sportunterrichtes in der gymnasialen Oberstufe

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesverband Saarland der Piratenpartei Deutschland setzt sich dafür ein, dass der Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe umgestaltet wird, indem

Modul a)

a) die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Bewegungsfeldern wie Ballsportarten, Schwimmen, Leichtathletik, rhythmische Bewegungen und ähnliche Sportarten, die im Rahmen der Möglichkeiten einer Schule ausgeführt werden können, eingeführt wird. Dabei wird ein Hauptbewegungsfeld für zwei Halbjahre der Oberstufe und zwei Nebenbewegungsfelder für je ein Halbjahr gewählt.

Modul b)

b) die Möglichkeit eingeführt wird, dass Schüler\_innen nicht am Sportunterricht teilnehmen müssen, dafür aber eine Ersatzleistung erbringen müssen. Beispielsweise kann dies darin bestehen, dass Schüler\_innen sich die Zeit, in der sie Vereinssport betreiben, bescheinigen lassen, sofern die Anzahl der Wochenstunden mindestens so hoch ist wie jene im Schulsport.

## Begründung:

Der Sportunterricht in der Oberstufe sollte primär das Ziel haben, dass Schüler\_innen einen Ausgleich zu den geistigen Aktivitäten haben und sich ihrer Gesundheit zuliebe bewegen. Anders als in früheren Klassenstufen sollten sie nun allerdings die Wahlmöglichkeit haben, zu entscheiden, welche Sportart sie ausüben, da sie daran meistens mehr Spaß finden und nach ihrer Schulzeit sich eher mit dem positiven Gedanken an Sport identifizieren können.